

SATZUNG
der Stadt Bleckede über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) für die Benutzung des
Friedhofes und seiner Einrichtungen
Ortsteil Breetze

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 ff) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem im Anhang wiedergegebenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte und die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass geben.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

- (1) Bei der Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Nutzungsgebühr mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen. Wird eine Grabstätte zur Verfügung gestellt, entsteht die Gebührenschuld für die gesamte Grabnutzungsdauer mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte. Die Nutzungsgebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten gilt die jeweilige Gebühr im Jahr der Verlängerung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag der auf die Nutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung gerichtet ist zurückgenommen und ist mit der Inanspruchnahme der

Bestattungseinrichtung bereits begonnen worden, kann $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Nutzungsgebühr erhoben werden.

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Verwaltungsgebühr bis auf $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht bei noch laufender Ruhezeit an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 26. Juli 1978, sowie die dazu ergangene Änderung, außer Kraft.

Bleckede, den 13. Dezember 2007

Jens Böther
Bürgermeister

Gebührentarif

1.	Gebühren für die Verleihung und für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten	
1.1	Reihengrabstätte	
1.1.1	für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	150,00 EUR
1.1.2	für Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre	75,00 EUR
1.2	Rasenreihengrabstätte (inkl. Pflege)	
1.2.1	für 30 Jahre	750,00 EUR
1.3	Rasenpartnergrabstätte (inkl. Pflege)	
1.3.1	Doppelstelle für 30 Jahre	1.500,00 EUR
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung (nur einmal möglich)	50,00 EUR
1.4	Urnenreihengrabstätte	
1.4.1	für 30 Jahre	0,00 EUR
1.5	Urnenwahlgrabstätte	
1.5.1	für 30 Jahre -je Grabstelle-	0,00 EUR
1.5.2	für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	0,00 EUR
1.6	Wahlgrabstätte	
1.6.1	für 30 Jahre -je Grabstelle-	300,00 EUR
1.6.2	für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	10,00 EUR
1.7	Urnengrabstätte für Sozialbestattung (inkl. Pflege)	
1.7.1	für 30 Jahre	187,50 EUR
1.8	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 1.1.1 und 1.6.1	
1.9	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung: Gebühr entsprechend Nr. 1.6.1 und 1.6.2 für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
2.	Gebühren für die Beisetzung -Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde-	
2.1.1	für eine Erdbestattung	250,00 EUR
2.1.2	für eine Urnenbestattung	80,00 EUR
3.	Gebühren für Umbettung und Ausgrabung	
3.1.1	für die Ausgrabung einer Leiche	400,00 EUR
3.1.2	für die Ausgrabung einer Urne -jedoch mindestens die tatsächlichen Lohnkosten-	80,00 EUR
4.	Genehmigung für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen	20,00 EUR
5.	Friedhofsunterhaltungsgebühr -je Beisetzung pro Jahr des Nutzungsrechtes. Darin enthalten:	

	Abfallentsorgung, Wassergeld, Pflege des Friedhofes-	10,00 EUR
6.	Vorzeitige Beendigung der Grabpflege	
6.1.1	Abräumen einer Grabstätte -ohne Grabmal und Fundament- -jedoch mindestens die tatsächlichen Kosten-	100,00 EUR
6.1.2	für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit -pro Jahr und Grabstelle-	40,00 EUR
7.	Zusätzliche Leistungen	
	Für besondere zusätzliche Leistungen (z. B. Entfernen eines Grabmales, Fundamentes, Wiederherstellen der Standsicherheit usw.) die im Gebührentarif nicht enthalten sind, setzt die Stadt Bleckede die dafür zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand fest.	